

# Richtlinien für Teilnehmer mit Behinderungen

## Allgemeine Regelungen

Diese Richtlinien sind auf der Homepage der telc GmbH veröffentlicht und liegen den Prüfungsinstitutionen\* zur Kenntnis vor.

Art und Grad der Behinderung müssen durch ein ärztliches Attest belegt werden, welches an die telc GmbH zu schicken ist. Wenn das Attest nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegt, muss eine Übersetzung in eine der drei genannten Sprachen zusätzlich zum ursprünglichen Attest an die telc GmbH geschickt werden. Die Kosten für die Übersetzung werden nicht von der telc GmbH übernommen.

Alle Fälle von Behinderungen, die bei der Prüfung und der Prüfungsauswertung berücksichtigt werden sollen, müssen der telc GmbH mindestens zwei Monate vor der Anmeldung zur Prüfung durch die Prüfungsinstitution bekannt gegeben werden. Die Prüfungsinstitution holt alle hierfür notwendigen Informationen ein und prüft, ob ein definiertes Verfahren gemäß diesen Richtlinien existiert. Sofern nötig, muss dann mit der telc GmbH ein einzelfallbezogenes Vorgehen definiert werden.

Die Prüfungsinstitution muss durch das Prüfungszentrum von der Behinderung unterrichtet werden (Informationspflicht). Das Prüfungszentrum klärt mit der Prüfungsinstitution, ob bzw. inwieweit die Prüfungsinstitution an einer Entscheidung, die die Anerkennung der Behinderung betrifft, beteiligt sein möchte. Die Prüfungsinstitution teilt der telc GmbH spätestens zwei Monate vor der Anmeldung zur Prüfung die Behinderung und ggf. geplante Maßnahmen mit (Informationspflicht). Sollten gesonderte Maßnahmen notwendig sein, zu denen die vorliegenden Richtlinien zur Beurteilung des Falles nicht ausreichen, so sind diese ebenfalls mit der telc GmbH zu vereinbaren (Abstimmungspflicht).

Behinderungen, die der Prüfungsinstitution und/oder der telc GmbH erst während oder nach der Prüfung bekannt werden, finden bei der Bewertung der Prüfungsleistung keine Berücksichtigung. Es ist ebenfalls nicht zulässig, Behinderungen erst während oder nach der Prüfung geltend zu machen.

Behinderungen sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Sofern bei der Prüfungsdurchführung verschiedene Optionen zur Auswahl stehen, ist die gewählte ebenfalls im Protokoll zu notieren.

Sofern sich durch die Behinderung eines Teilnehmers\*\* die Prüfungszeit verlängert, so ist dies der telc GmbH von der Prüfungsinstitution mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen. Die Prüfungszeit ist dann – abhängig von der Art der Behinderung, ggf. je Testteil – um 100% zu verlängern.

Eventuell anfallende zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit der gesonderten Prüfung auftreten (Material, Zeitaufwand der Vertrauensperson), müssen vom Prüfungszentrum getragen werden.

---

\* Im Folgenden wird i.d.R. die Bezeichnung Prüfungsinstitution verwendet.  
Sofern zutreffend sind Prüfungsinstitution und/oder Prüfungszentrum gemeint.

\*\* Im Folgenden wird die männliche Form verwendet;  
grundsätzlich sind stets beide Geschlechter gemeint.

## Regelungen, die die Art der Behinderung betreffen

### Teilnehmer ist hörbehindert oder gehörlos

Aufgrund von unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten kann kein einheitlicher Prozentsatz der Behinderung angegeben werden, ab dem die im Folgenden beschriebene Regelung zum Tragen kommen kann. Die Prüfungsinstitution ist gefordert, Hörbehinderungen nach eigenem Ermessen entsprechend den nationalen Gepflogenheiten als solche anzuerkennen. Wenn ein persönlicher Kontakt mit dem Teilnehmer zur Einschätzung des Grades der Behinderung notwendig ist, so kann die Prüfungsinstitution diese Einschätzung vor Ort vornehmen, oder sie kann den Teilnehmer zu diesem Zweck an den Sitz der Prüfungsinstitution einladen. Die Kosten hierfür werden von der telc GmbH nicht übernommen.

Bei einer leichteren Hörbehinderung kann dem Teilnehmer für den Testteil „Hörverstehen“ eine gesonderte Prüfung eingerichtet werden. Die Tonaufnahme wird dann entsprechend lauter vorgespielt.

Wenn eine starke Hörbehinderung/Gehörlosigkeit festgestellt ist, wird das Prüfungsergebnis des Teilnehmers auf folgende, vom Normalfall abweichende Weise ermittelt:

Der Testteil „Hörverstehen“ wird bei der Bewertung ausgeblendet. Das bedeutet, dass für den betroffenen Teilnehmer eine individuelle Maximalpunktzahl zugrunde gelegt wird, die sich aus der Maximalpunktzahl im Normalfall minus der maximal zu erreichenden Punktzahl im ausgeblendeten Testteil berechnet. Für die Prüfung „telc English B1“ wäre beispielsweise die Maximalpunktzahl für den schriftlichen Teil 225 Punkte, die maximal zu erreichende Punktzahl für das „Hörverstehen“ 75 Punkte. Der betroffene Teilnehmer erhält jedoch die Maximalpunktzahl 150 Punkte (also 225 minus 75) zugeordnet. Er muss also, um die Bestehensgrenze von 60% im schriftlichen Teil zu erreichen, nicht 135 Punkte, sondern nur 90 Punkte erreichen. Analog wird auch die Maximalpunktzahl für die gesamte Prüfung um die maximal im ausgeblendeten Testteil zu erreichenden Punkte vermindert.

Der errechnete Prozentanteil wird nun auf den Anteil Punkte beim Maximalergebnis (z.B. 225 Punkte für den schriftlichen Prüfungsteil, 300 Punkte für die gesamte Prüfung) hochgerechnet. Hat ein Teilnehmer mit Hörbehinderung also beispielsweise 125 von 150 Punkten erreicht, so werden ihm 83,3% vom Maximalergebnis (187,5 Punkte) angerechnet.

Auf dem Beurteilungsbogen wird der Zusatz „Der Testteil „Hörverstehen“ wurde aufgrund einer Behinderung aus der Bewertung ausgeblendet.“ eingedruckt.

Der ausgeblendete Testteil wird auf dem Zertifikat ausgewiesen, z.B. in der folgenden Form: „Der Testteil „Hörverstehen“ wurde aufgrund einer Behinderung aus der Bewertung ausgeblendet.“

Bei einem leichteren Grad der Hörbehinderung wird eine gesonderte Prüfung für den Testteil „Hörverstehen“ durchgeführt. Hierzu muss der Teilnehmer parallel zur restlichen Prüfungsgruppe (um die Geheimhaltung des Prüfungsinhalts zu gewährleisten) den Testteil in einem eigenen Raum bearbeiten.

Bei einem schweren Grad der Hörbehinderung oder bei Gehörlosigkeit wird dem Teilnehmer mitgeteilt, dass der Testteil „Hörverstehen“ nicht zu bearbeiten ist. Der Teilnehmer nimmt auf dem Antwortbogen bei Test 3 („Hörverstehen“) **keine** Markierungen vor, selbst wenn er einzelne Aufgaben doch bearbeiten könnte.

### Teilnehmer ist sehbehindert

Aufgrund von unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten kann kein einheitlicher Prozentsatz der Behinderung angegeben werden, ab dem die im Folgenden beschriebene Regelung zum Tragen kommen kann. Die Prüfungsinstitution ist gefordert, Sehbehinderungen nach eigenem Ermessen entsprechend den nationalen Gepflogenheiten als solche anzuerkennen. Wenn ein persönlicher Kontakt mit dem Teilnehmer zur Einschätzung des Grades der Behinderung notwendig ist, so kann die Prüfungsinstitution diese Einschätzung vor Ort vornehmen, oder sie kann den Teilnehmer zu diesem Zweck an den Sitz der Prüfungsinstitution einladen. Die Kosten hierfür werden von der telc GmbH nicht übernommen.

Wenn ein Teilnehmer nur stark vergrößerte Texte lesen kann, so kann das Prüfungszentrum (ggf. unter Hinzuziehung der Prüfungsinstitution) die Aufgabenhefte bzw. Teilnehmer-Vorlagen für die mündliche Prüfung vergrößert kopieren. Ob der Vergrößerungsgrad ausreicht, sollte mit dem Teilnehmer getestet werden. Die Benutzung einer Lupe ist selbstverständlich gestattet. Wenn der Teilnehmer aufgrund der Sehbehinderung den Antwortbogen nicht ausfüllen kann, so ist die schriftliche Prüfung für den betroffene Teilnehmer separat durchzuführen. Der Teilnehmer sagt hierbei einer vom Prüfungszentrum abgestellten zuverlässigen Hilfsperson den entsprechenden Buchstaben der Antwortoption, der dann von der Hilfsperson markiert wird.

Teilnehmern, die bei der Prüfung mit vergrößerten Unterlagen arbeiten, muss ein entsprechend größerer Arbeitstisch in entsprechend größerem Abstand zu den anderen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

### **Teilnehmer ist blind**

Einige Prüfungen der Niveaustufe B1 und B2 liegen in Braille-Schrift (Vollversion) vor, so dass die Texte von dem Teilnehmer selbstständig bearbeitet werden können. Zum Ausfüllen des Antwortbogens sagt der Teilnehmer einer vom Prüfungszentrum abgestellten zuverlässigen Hilfsperson den entsprechenden Buchstaben der Antwortoption, der dann von der Hilfsperson markiert wird.

Für den Schriftlichen Ausdruck hat der Teilnehmer eine Braille-Schreibmaschine bzw. Computer-Tastatur zu verwenden. Die telc GmbH lässt den verfassten Text, der im Original eingereicht werden muss, in Klarschrift übertragen und korrigieren.

Blindenprüfungen müssen **langfristig** mit der telc GmbH vereinbart werden, d.h. die Vorlaufzeit muss mindestens sechs Monate vor Prüfungstermin betragen, da vor der Prüfung ggf. noch Übertragungsarbeiten in Braille durchgeführt werden müssen und sichergestellt sein muss, dass der Teilnehmer mit der verwendeten Braille-Version vertraut ist. Das Prüfungszentrum muss sich mindestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin bei der telc GmbH informieren, ob die gewünschte Prüfung in Braille zur Verfügung steht.

Selbstverständlich müssen alle in Braille vorliegenden Unterlagen gesondert und sorgfältig verpackt versandt werden.

Blindenprüfungen werden von der telc GmbH zu demselben Tarif wie andere Prüfungen der entsprechenden Niveaustufe in Rechnung gestellt.

Das es sich um eine Blindenprüfung handelte, wird auf dem Beurteilungsbogen und dem Zertifikat nicht gesondert ausgewiesen.

Vom Prüfungszentrum ist für den blinden Teilnehmer ein gesonderter Prüfungsraum zur Verfügung zu stellen.

### **Teilnehmer hat einen Sprachfehler**

Sofern möglich, ist dem Teilnehmer das Ablegen der mündlichen Prüfung zu ermöglichen. Wenn die Auswirkungen des Sprachfehlers durch längere Antwortzeiten neutralisiert werden können, so ist dem Teilnehmer die doppelte Prüfungszeit für die mündliche Prüfung zu gewähren (für „telc English B1“ also z.B. 30 Minuten). Darüber hinausgehende Verlängerungen der Prüfungszeit müssen von der Prüfungsinstitution mit der telc GmbH mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin abgesprochen werden.

Abhängig vom Grad des Sprachfehlers, kann die mündliche Prüfung als Einzelprüfung (ein Teilnehmer und zwei Prüfer) durchgeführt werden.

Sollten die angegebenen Regelungen nicht ausreichend sein, so müssen abweichende Sonderregelungen im Einzelfall mindestens 21 Tage vor der Prüfung zwischen der Prüfungsinstitution und der telc GmbH abgestimmt werden. Die telc GmbH entscheidet, ob die Prüfung in der gewünschten Form durchgeführt werden kann.

Kann der Prüfungsteil „mündliche Prüfung“ nicht durchgeführt werden, so bekommt der Teilnehmer kein Zertifikat ausgestellt. Zum Nachweis der Sprachkenntnisse in den schriftlichen Fertigungsbereichen erhält der

Teilnehmer einen Beurteilungsbogen. Bei Bedarf stellt die telc GmbH eine ergänzende Bescheinigung aus, die die Lernziele und die Bestehensgrenze für den schriftlichen Testteil erläutert.

### **Teilnehmer hat eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche**

Um die Leseschwäche auszugleichen, ist die Prüfungszeit - abhängig von dem Grad der Behinderung - in den Testteilen „Leseverstehen“ und „Sprachbausteine“ um jeweils 100% zu verlängern. Die Prüfungszeit für den Testteil „Hörverstehen“ ist - ebenfalls je nach Grad der Behinderung - um 100% zu verlängern. Die Aufsichtsperson hält dafür auf ein Zeichen des Teilnehmers die Tonaufnahme an, bis der Teilnehmer zur Bearbeitung des nächsten Testteils bereit ist. Dieses Verfahren ist mit dem Teilnehmer anhand eines Modelltests gründlich vorzubereiten.

Für die mündliche Prüfung wird die Vorbereitungszeit, während derer die Teilnehmer Vorlagen lesen, um 100% verlängert. Die eigentliche mündliche Prüfung wird nach dem üblichen Verfahren durchgeführt.

Für die Prüfung im „Schriftlichen Ausdruck“ wird die Prüfungszeit ebenfalls um 100% verlängert.

Die Behinderung des Teilnehmers wird bei der Bewertung berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der üblichen Bewertungskriterien.

Aufgrund der längeren Prüfungszeit ist der Teilnehmer in einem separaten Raum zu prüfen.

### **Teilnehmer hat motorische Defizite**

Aufgrund von unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten kann kein einheitlicher Prozentsatz der Behinderung angegeben werden, ab dem die im Folgenden beschriebenen Regelungen zum Tragen kommen können. Die Prüfungsinstitution ist gefordert, motorische Defizite nach eigenem Ermessen entsprechend den nationalen Gepflogenheiten als solche anzuerkennen. Wenn ein persönlicher Kontakt mit dem Teilnehmer zur Einschätzung des Grades der Behinderung notwendig ist, so kann die Prüfungsinstitution diese Einschätzung vor Ort vornehmen, oder sie kann den Teilnehmer zu diesem Zweck an den Sitz der Prüfungsinstitution einladen. Die Kosten hierfür werden von der telc GmbH nicht übernommen.

Wenn der Teilnehmer aufgrund von motorischen Defiziten den Antwortbogen nicht selbst ausfüllen kann, so ist die schriftliche Prüfung für den betroffenen Teilnehmer separat durchzuführen. Der Teilnehmer sagt einer vom Prüfungszentrum abgestellten zuverlässigen Hilfsperson den entsprechenden Buchstaben der Antwortoption, der dann von der Hilfsperson markiert wird.

Wenn der Teilnehmer den Testteil „Schriftlicher Ausdruck“ nicht handschriftlich bearbeiten kann, so kann eine Schreibmaschine oder ein Computer verwendet werden.

Ist das nicht möglich, kann der Teilnehmer den Briefftext in ein Aufnahmegerät diktieren. Die Tonaufnahme wird mit den Antwortbögen an die telc GmbH versandt und dort transkribiert. Die Behinderung des Teilnehmers wird bei der Bewertung berücksichtigt. Die Tonaufnahme kann zur Bewertung herangezogen werden.

Ist auch das nicht möglich, so wird der Testteil „Schriftlicher Ausdruck“ bei der Bewertung ausgeblendet. Das bedeutet, dass für den betroffenen Teilnehmer eine individuelle Maximalpunktzahl zugrunde gelegt wird, die sich aus der Maximalpunktzahl im Normalfall minus der maximal zu erreichenden Punktzahl im ausgeblendeten Testteil berechnet. Für die Prüfung „telc English B1“ wäre beispielsweise die Maximalpunktzahl für den schriftlichen Teil 225 Punkte, die maximal zu erreichende Punktzahl für den „Schriftlichen Ausdruck“ 45 Punkte. Der betroffene Teilnehmer erhält jedoch die Maximalpunktzahl 180 Punkte (also 225 minus 45) zugeordnet. Er muss also, um die Bestehensgrenze von 60% im schriftlichen Teil zu erreichen, nicht 135 Punkte, sondern nur 108 Punkte erreichen. Analog wird auch die Maximalpunktzahl für die gesamte Prüfung um die maximal im ausgeblendeten Testteil zu erreichenden Punkte vermindert.

Der errechnete Prozentanteil wird nun auf den Anteil Punkte am Maximalergebnis (z.B. 225 Punkte für den schriftlichen Prüfungsteil, 300 Punkte für die gesamte Prüfung) hochgerechnet. Hat ein Teilnehmer mit motorischen Defiziten also beispielsweise 126 von 180 Punkten im schriftlichen Prüfungsteil erreicht, so werden ihm 70 % vom Maximalergebnis (157,5 Punkte) angerechnet.

---

Wenn der Testteil „Schriftlicher Ausdruck“ aus der Bewertung ausgeblendet wurde, wird auf dem Beurteilungsbogen der Zusatz „Der Testteil „Schriftlicher Ausdruck“ wurde aufgrund einer Behinderung aus der Bewertung ausgeblendet“ eingedruckt.

Der ausgeblendete Testteil wird auf dem Zertifikat ausgewiesen, z.B. in der folgenden Form: „Der Testteil „Schriftlicher Ausdruck“ wurde aufgrund einer Behinderung aus der Bewertung ausgeblendet.“

Wenn Teile der Prüfung diktiert wurden, erscheint auf dem Beurteilungsbogen und dem Zertifikat ein Vermerk, z.B.: „Teile der Prüfung wurden aufgrund einer Behinderung als Diktat ausgeführt.“

Frankfurt am Main, im November 2007

telc GmbH  
Bleichstraße 1  
60313 Frankfurt  
Deutschland  
Tel.: +49-69-956246-0  
Fax: +49-69-956246-62  
E-Mail: [info@telc.net](mailto:info@telc.net)  
Homepage: [www.telc.net](http://www.telc.net)